

Ergänzende Regelungen zur Teilnahme von Ärzten/Psychotherapeuten

Ergänzend zum PT-Vertrag werden in diesem Anhang die für Ärzte/Psychotherapeuten hinsichtlich ihrer Beteiligung an diesem Vertrag geltenden ergänzenden Regelungen getroffen. Diese betreffen insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der MEDIVERBUND AG und den beteiligten Ärzten/Psychotherapeuten.

1 Vertragsteilnahme durch Ärzte/Psychotherapeuten

1. Die Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 6 ist an die MEDIVERBUND AG zu richten. Diese ist im Zusammenhang mit der Vertragsteilnahme, der Durchführung und Beendigung dieses Vertrages zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Arzt/Psychotherapeuten und Entgegennahme von Erklärungen des Arzt/Psychotherapeuten mit Wirkung für die anderen Vertragspartner berechtigt.
2. Die MEDIVERBUND AG prüft die Teilnahmeberechtigung des Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut nach dem vorstehenden Absatz und teilt ihm spätestens 2 Wochen nach Eingang der Teilnahmeerklärung bei der MEDIVERBUND AG schriftlich ein Zwischenergebnis bzw. das Ergebnis ihrer Prüfung wie folgt mit:
 - a. **Aufforderung zur Nachbesserung zur Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen.** Erfüllt ein teilnahmeberechtigter Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut die Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Teilnahmeerklärung nicht und ergibt sich dies nach Prüfung durch die MEDIVERBUND AG, setzt die MEDIVERBUND AG eine Frist von 3 Monaten, innerhalb derer der teilnahmeberechtigte Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut für die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen sorgen kann. Die MEDIVERBUND AG ist berechtigt, zum Nachweis der Teilnahmevoraussetzungen geeignete Unterlagen anzufordern, wenn Zweifel an der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen bestehen. Erfüllt der teilnahmeberechtigte Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut die Teilnahmevoraussetzungen nicht innerhalb der Frist nach Satz 1, ist die Abgabe eines neuen Vertragsangebotes durch diesen Arzt gemäß Absatz 1 erforderlich.
 - b. **Vertragsteilnahme.** Liegen die Teilnahmevoraussetzungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung im Sinne von lit. a), nimmt die MEDIVERBUND AG das Vertragsangebot des teilnahmeberechtigten Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten zur Vertragsteilnahme unverzüglich an. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax) von der MEDIVERBUND AG an den teilnahmeberechtigten Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen. Mit Zugang dieser Bestätigung über die Vertragsteilnahme wird der teilnahmeberechtigte Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut Vertragsteilnehmer als Arzt/Psychotherapeut dieses Vertrages.

2 Informationspflichten des Arzt/Psychotherapeuten

1. Der Arzt/Psychotherapeut ist verpflichtet, die in 2.2 genannten Änderungen spätestens 6 Monate vor Eintritt der jeweiligen Änderung durch Übermittlung des in der Anlage 6 Anhang 2 beigefügten Meldeformulars („Stammdatenblatt“) an die MEDIVERBUND AG schriftlich anzuzeigen, es sei denn, der Arzt/Psychotherapeut erlangt erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von dem Eintritt der Änderung. In

letzterem Fall ist der Arzt/Psychotherapeut verpflichtet, den Eintritt der Änderung unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen.

2. Als Änderung im Sinne von 2.1 gelten insbesondere
 - a) Umzug der Praxis des Arztes/Psychotherapeuten (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten;
 - b) Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Zulassung;
 - c) Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des Arztes/Psychotherapeuten (Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut/MVZ);
 - d) Änderung der in dem Stammdatenblatt aufgeführten Stammdaten des Arztes/Psychotherapeuten (Stammdatenblatt).
 - e) Entfallen der Teilnahmeberechtigung nach § 4 Abs. 1 des PT-Vertrages (z. B. Wechsel in ein Angestelltenverhältnis) sowie der Teilnahmevoraussetzung nach § 4 Abs. 2 des PT-Vertrages.
3. Der Arzt/Psychotherapeut hat der MEDIVERBUND AG nach schriftlicher Aufforderung Auskunft zu erteilen, ob er die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 2 bis 4 des PT-Vertrages einhält.

3 Beendigung der Vertragsteilnahme des Arzt/Psychotherapeuten

1. Endet die Vertragsteilnahme mit sofortiger Wirkung wegen Entfallen der Teilnahmeberechtigungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 des PT-Vertrages, bedarf es keiner schriftlichen Kündigung seitens eines der Vertragspartner. Die MEDIVERBUND AG teilt dem Arzt/Psychotherapeuten den Zeitpunkt der Beendigung der Vertragsbeteiligung schriftlich mit (ggf. auch rückwirkend).
2. Die MEDIVERBUND AG ist berechtigt, mit Wirkung für sämtliche Vertragspartner den Vertrag gegenüber dem Arzt/Psychotherapeuten fristlos aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) der Arzt/Psychotherapeut die Mitwirkung an im PT-Vertrag vereinbarten Prüfungen verweigert, die hierfür erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt, oder einer entsprechenden Aufforderung der MEDIVERBUND AG nicht binnen 4 Wochen nachkommt; oder
 - b) der Arzt/Psychotherapeut gegen eine ihm nach diesem Vertrag auferlegte wesentliche Verpflichtung verstößt, die so schwerwiegend ist, dass ohne schriftliche Abmahnung der sofortige Ausschluss erfolgt; oder
 - c) der Arzt/Psychotherapeut wiederholt oder in nicht nur geringem Umfang Doppelabrechnungen im Sinne von § 9 Abs. 1 des PT-Vertrages vorgenommen hat; oder
 - d) durch eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere durch eine gesetzliche Änderung, aufgrund von Rechtsprechung oder durch behördli-

che, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen, die Erfüllung des Vertrages für die DAK-Gesundheit und die MEDIVERBUND AG untersagt oder rechtlich oder tatsächlich unmöglich wird.

3. Die Kündigung eines Arztes/Psychotherapeuten oder gegenüber einem Arzt/Psychotherapeuten führt zur Vertragsbeendigung für den Arzt/Psychotherapeuten mit Wirkung gegenüber sämtlichen übrigen Vertragspartnern. Die Beendigung des Vertrages durch einen Arzt/Psychotherapeuten hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit und das Fortbestehen des Vertrages zwischen den verbleibenden Vertragspartnern.
4. Für die Wirksamkeit einer Kündigung eines Arztes/Psychotherapeuten gegenüber sämtlichen Vertragspartnern ist es ausreichend, dass die Kündigung gegenüber der MEDIVERBUND AG bzw. durch die MEDIVERBUND AG schriftlich erklärt wird.

4 Abrechnung der Vergütung gegenüber der MEDIVERBUND AG

1. Der Arzt/Psychotherapeut rechnet den Vergütungsanspruch jeweils bezogen auf ein Kalenderquartal („Abrechnungsquartal“) gegenüber der MEDIVERBUND AG ab („Abrechnung“). Der Arzt/Psychotherapeut verpflichtet sich zur Übermittlung der nach den Vorschriften des 10. Kapitels des SGB V erforderlichen Angaben für die Abrechnung der nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen an die MEDIVERBUND AG (vgl. § 295a Abs. 1 SGB V). Der Arzt/Psychotherapeut hat die Abrechnung an die MEDIVERBUND AG spätestens bis zum 5. Kalendertag des auf ein Abrechnungsquartal folgenden Monats zu übermitteln (5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Abrechnung bei der MEDIVERBUND AG. Die Abrechnung der Vergütung durch den Arzt/Psychotherapeut hat mittels einer Vertragssoftware gemäß Anlage 7 des PT-Vertrages zu erfolgen.
2. Ansprüche auf die Vergütung verjähren innerhalb von 12 Monaten. Diese Frist beginnt mit Ende des Quartals der Leistungserbringung.
3. Die MEDIVERBUND AG prüft die Abrechnung und übersendet dem Arzt/Psychotherapeuten auf Grundlage der Abrechnung eine Übersicht der geprüften Leistungen („Abrechnungsnachweis“).
4. Der Arzt/Psychotherapeut ist verpflichtet, seinen Abrechnungsnachweis unverzüglich zu prüfen. Einwendungen gegen den Abrechnungsnachweis müssen der MEDIVERBUND AG unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Falls der Abrechnungsnachweis bei dem Arzt/Psychotherapeuten nicht fristgerecht eingegangen ist, hat er die MEDIVERBUND AG unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen den Abrechnungsnachweis unverzüglich zu erheben, gelten Abrechnungsnachweise als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach Zugang des Abrechnungsnachweises schriftlich widersprochen wird (Schuldumschaffung). Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die Managementgesellschaft wird den Arzt/Psychotherapeuten bei Fristbeginn auf diese Folge hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit des Abrechnungsnachweises heraus, hat der Arzt/Psychotherapeut das Recht, einen berichtigten Abrechnungsnachweis zu verlangen, soweit Schadensersatzansprüche oder bereicherungsrechtliche Ansprüche

- bestehen. Die sich aus dem berechtigten Abrechnungsnachweis ergebenden Ansprüche des Arztes/Psychotherapeuten sind nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 auszugleichen.
6. Da die MEDIVERBUND AG zur Begleichung der entsprechenden Forderung des Arztes/Psychotherapeuten ihrerseits auf Zahlung durch die DAK-Gesundheit in entsprechender Höhe gemäß § 8 Abs. 3 des PT-Vertrages angewiesen ist, wird der Vergütungsanspruch gegenüber der MEDIVERBUND AG erst nach Eingang und in Höhe der Zahlung der DAK-Gesundheit gemäß § 8 Abs. 3 des PT-Vertrages bei der MEDIVERBUND AG fällig. Die Auszahlung an den Arzt/Psychotherapeuten ist dann innerhalb von 21 Arbeitstagen, spätestens jedoch zum Ablauf des vierten Monats, der auf das Quartal folgt, für das die Abrechnung übermittelt wurde, vorzunehmen. Die MEDIVERBUND AG ist verpflichtet, von ihr unbeanstandete Vergütungspositionen aus der Abrechnung des Arztes/Psychotherapeuten gegenüber der DAK-Gesundheit durchzusetzen.
 7. Die MEDIVERBUND AG hat Anspruch auf Rückzahlung von an die Ärzte/Psychotherapeuten geleisteten Überzahlungen und von der DAK-Gesundheit geltend gemachten Bearbeitungsgebühren (§9 Abs. 3 DAK-PT-Vertrag). Eine Überzahlung („Überzahlung“) ist jede Auszahlung des MEDIVERBUNDES an einen Arzt/Psychotherapeuten, soweit sie die Gesamtheit der zum Zeitpunkt der Auszahlung fälligen Vergütungsansprüche des Arztes/Psychotherapeuten gegenüber der MEDIVERBUND AG übersteigt. Zu Überzahlungen gehören insbesondere auch Auszahlungen aufgrund von Doppelabrechnung (§9 Abs. 1 DAK-PT-Vertrag). Macht die MEDIVERBUND AG gegenüber dem Arzt/Psychotherapeuten eine Überzahlung geltend, so ist der Arzt/Psychotherapeut verpflichtet, den Teil der Vergütung, auf den sich die Überzahlung bezieht, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung zu erstatten. Die MEDIVERBUND AG ist zur Aufrechnung berechtigt. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt von dem Zahlungsanspruch nach diesem Absatz unberührt.
 8. Die Regelungen zur Vergütung und Abrechnung gelten auch nach Beendigung des Vertrages mit Wirkung für den Arzt/Psychotherapeuten weiter, bis die Ansprüche des Arztes/Psychotherapeuten auf Vergütung abgerechnet sind. Rückzahlungsansprüche der MEDIVERBUND AG gemäß § 4 Abs. 7 bleiben von der Beendigung der Vertragsbeteiligung unberührt.
 9. Die MEDIVERBUND AG ist berechtigt, von dem sich aus dem letzten Abrechnungsnachweis vor Beendigung der Vertragsbeteiligung eines Arzt/Psychotherapeuten ergebenden Vergütungsanspruch 2 Prozent zur Sicherung von Rückzahlungsansprüchen (Absatz 7) einzubehalten (Sicherungseinbehalt). Nach Ablauf von 12 Monaten nach Übermittlung des letzten Abrechnungsnachweises wird der Sicherungseinbehalt, sofern der Anspruch auf Auszahlung des Sicherungseinbehalts nicht infolge einer Aufrechnung gegen Rückzahlungsansprüche der MEDIVERBUND AG bereits erloschen ist, an den Arzt/Psychotherapeuten ausgezahlt. Rückzahlungsansprüche, von denen die MEDIVERBUND AG erst nach Ablauf der 12 Monate Kenntnis erlangt, bleiben unberührt.
 10. Die Vertragspartner stimmen überein, dass für Leistungserbringung und Abrechnung das Leistungsspektrum einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), einer Arztpraxis mit angestellten Ärzten und eines Medizinischen Versorgungszentrums

(MVZ) gilt. Grundsätzlich können angestellte Ärzte/Psychotherapeuten nur dann im Rahmen des Vertrages tätig werden, wenn auch eine Genehmigung des Zulassungsausschusses (§ 96 SGB V) für eine Tätigkeit im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung (§ 32b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte Ärzte) vorliegt. Aus Gründen der flächendeckenden Sicherstellung der Versorgung im Rahmen des Vertrages gem. § 73 c SGB V kann der Beirat gem. § 23 des Vertrages Ausnahmen hiervon beschließen, die befristet werden können.

11. Weitere Einzelheiten der Abrechnung des Vergütungsanspruches regelt **Anlage 12**.

5 Verwaltungskostengebühr

1. Die MEDIVERBUND AG ist berechtigt, gegenüber dem Arzt/Psychotherapeuten eine an die Höhe der Vergütung gekoppelte Verwaltungskostengebühr für die Abrechnung und Organisation der Beteiligung an diesem Vertrag und ggf. die Bereitstellung einer Vertragssoftware zu erheben. Die Höhe der Verwaltungskostengebühr ergibt sich aus der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 6.
2. Die MEDIVERBUND AG ist berechtigt, die Verwaltungskostengebühr mit dem Betrag des Vergütungsanspruches nach § 8 Abs. 1 des PT-Vertrag zu verrechnen.
3. Die MEDIVERBUND AG ist berechtigt, gegenüber dem Arzt/Psychotherapeuten mit Bestätigung der Vertragsteilnahme eine Einschreibengebühr zu erheben. Diese ist spätestens 21 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die Höhe dieser Einschreibengebühr ergibt sich aus der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 6.

6 Verfahren zur Vertragsänderung

1. Einigen sich die DAK-Gesundheit und die MEDIVERBUND AG über Vertragsänderungen (z.B. Anlage 12) teilt die MEDIVERBUND AG diese dem Arzt/Psychotherapeuten unverzüglich mit. Ist der Arzt/Psychotherapeut mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, seine Teilnahme am Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende nach Bekanntgabe der Änderung zu kündigen. Kündigt der Arzt/Psychotherapeut nicht innerhalb der Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Vertragsänderungen, gelten diese für die weitere Vertragsbeteiligung.
2. Notwendigen Folgeanpassungen des EBM-Ziffernkranzes aufgrund von Leistungsergänzungen bzw. -kürzungen gemäß § 135 SGB V stimmt der Arzt/Psychotherapeut bereits jetzt zu.